

WÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG

für die

Musterstraße 1

zwischen

Egon Mustermann

- nachstehend "Kunde" genannt -

und

Wärmegesellschaft Kehl GmbH & Co. KG

Herderstraße 2, 77694 Kehl

- nachstehend "WGK" genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Wärmeverteilnetz der WGK und die Versorgung des in Nr. 1. bezeichneten Gebäudes mit Wärme auf Grundlage der *Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme* (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung, geschlossen.

1. Gegenstand des Vertrages

Das auf dem Grundstück Flurstück-Nr. **123** gelegene Gebäude des Kunden in der **Musterstr. 1** wird an die Wärmeversorgungsanlage der WGK in Kehl angeschlossen. Die WGK stellt dem Kunden für seine Verbrauchsanlage ab deren Inbetriebnahme, frühestens jedoch ab Zählersetzung, Wärme zur Verfügung.

Die vom Kunden ermittelte und angemeldete Wärmeleistung beträgt:

- Gesamtanschlusswert 40 kW

Der Kunde darf den vereinbarten Gesamtanschlusswert nur überschreiten, wenn hierüber zuvor ein Ergänzungsvertrag abgeschlossen worden ist. Die Tatsache einer Mehrlieferung ohne ergänzende vertragliche Vereinbarung begründet keine Verpflichtung der WGK zur dauernden Bereithaltung der höheren Wärmeleistung. Die in Anspruch genommene Mehrleistung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Druck und Druckdifferenz, Vor- und Rücklauftemperatur, Heizzeiten sowie die Übergabestelle ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), siehe Anlage 3.

2. Anschlusskostenbeitrag

Der Kunde leistet für den Anschluss seiner Verbrauchsanlage an das Wärmenetz einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 10.560,- € zzgl. MWSt.

3. Abnahmeverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages im Rahmen der vorzuhaltenden maximalen Wärmeleistung ausschließlich Wärme aus dem Netz der WGK zu verwenden und keine anderen Energieträger zur Wärmeversorgung zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist die zusätzliche Warmwasserbereitung mittels einer thermischen Solaranlage.

4. Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden gemäß § 15 AVBFernwärmeV (Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage) haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

5. Wärmepreise

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus folgenden Bestandteilen:

- a) Jahresgrundpreis GP
- b) Messpreis MP
- c) Arbeitspreis AP_w

Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Einheiten erfolgt nach:

- a) dem vereinbarten Gesamtanschlusswert von 40 kW
- b) dem Pauschalpreis für die Wärmemessung, abhängig von der Wärmezählergröße

c) der am Wärmehähler gemessenen Wärmemenge

Für die vorstehend genannten Preisbestandteile (Ziffer 5) gelten die Preise und Preisänderungsbestimmungen, wie sie im Preisblatt (Anlage 2) als Vertragsbestandteil festgelegt sind. Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus diesen Bestimmungen.

Jahresgrundpreis und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug von Beginn der Wärmebereitstellung nach Ziffer 1 dieses Vertrages zu zahlen.

6. Abrechnung

Das Abrechnungsjahr ist die Zeit vom 01.01 bis zum 31.12. eines Jahres. Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum letzten Werktag eines Kalendermonats ausgenommen des Dezemberabschlags an die WGK eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages, der von der WGK ermittelt wird, zu entrichten.

Voraussetzung für die Wärmelieferung zu den Preisen dieses Vertrags ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erstellt die WGK dem Kunden unverzüglich eine Jahresabrechnung. Sich hieraus ergebende Salden sind von den Vertragsparteien binnen 2 Wochen auszugleichen.

Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug kann die WGK Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen. Für jede Mahnung wird eine Pauschale von zurzeit 4 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

7. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

Der WGK ist jederzeit der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages notwendig ist. Wenn es erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der WGK die Möglichkeit hierzu zu verschaffen.

Die WGK ist berechtigt, durch Beauftragte die Kundenanlage nach vorheriger Absprache mit dem Kunden in angemessenen Zeiträumen überprüfen zu lassen. Mängel, welche die Versorgungssicherheit beeinträchtigen können, sind dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.

Mit der Überprüfung der Kundenanlage oder deren Unterlassung übernimmt die WGK keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.

8. Haftung bei Versorgungsstörungen gegenüber Dritten

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an Mieter und Nutzer seiner Räumlichkeiten weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegenüber der WGK aus unerlaubter Handlung keine weiter gehenden Schadensersatzansprüche erheben, als in § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 AVBFernwärmeV vorgesehen ist.

Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der WGK berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

Macht der Kunde von seinem Recht zur Weiterleitung der Wärme Gebrauch, wird er darauf hinweisen, dass die WGK nicht sein Erfüllungsgehilfe ist.

9. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird mit der Auflassung des Grundstücks an den Kunden wirksam (aufschiebende Bedingung) und läuft auf unbestimmte Zeit.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Mehrere Beteiligte

Für den Fall, dass das von der WGK versorgte Gebäude im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Beteiligter steht und nicht sämtliche Beteiligten diesen Wärmeversorgungsvertrag unterzeichnen, versichert der unterzeichnende Kunde mit seiner Unterschrift ausdrücklich, von den übrigen Beteiligten rechtswirksam zum Abschluss dieses Wärmeversorgungsvertrages bevollmächtigt zu sein.

11. Rechtsnachfolge

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück oder die Verbrauchsanlagen, auf die sich dieser Vertrag bezieht, ganz oder teilweise veräußert oder Dritten ganz oder teilweise überlässt oder, falls er mit einer anderen Rechtsperson vereinigt wird oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Der Kunde teilt der WGK die Rechtsnachfolge unverzüglich mit.

Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Nachfolger der WGK gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt.

Die WGK ist berechtigt, mit Zustimmung des Kunden alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, sofern der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag bietet.

12. Vertragserfüllung und Gerichtsstand

Die Vertragschließenden sichern sich loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung des Vertrages zu.

Soweit in dieser Vereinbarung einschließlich seiner Anlagen nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die *Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme* (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kunde ist Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf Bestand und Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen alsbald durch neue, im wirtschaftlichen Erfolg ihnen möglichst nahe kommende Vereinbarungen zu ersetzen, die das bestehende Verhältnis zwischen Leistungen und Gegenleistungen wieder herstellen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Kehl.

13. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

14. Vertragsbestandteile

Anlagen zu diesem Vertrag sind:

- Anlage 1 AVBFernwärmeV
- Anlage 2 Preisblatt Wärmeversorgung Kehl
- Anlage 3 Technische Anschlussbestimmungen (TAB) Wärmeversorgung Kehl

15. Schlussbestimmung

Dieser Wärmeversorgungsvertrag ist in zwei gleich lautenden Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung erhalten.

Kehl, den _____

Kehl, den _____

Wärmegesellschaft Kehl GmbH & Co. KG

Kunde